



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/09953**
Datum: 01.11.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle: 1.1200.650000/
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	18.08.2011 06.10.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.11.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Begründung: wurde vollständig überarbeitet

1. Anlass und Ziel des Neuerlasses der Satzung

Seit 1998 ist der Baumbestand der Stadt Halle (Saale) satzungsrechtlich geschützt.

Der vorliegende Entwurf der Baumschutzsatzung folgt den Erfordernissen der zwischenzeitlich ergangenen neuen Gesetzlichkeiten im Naturschutzrecht, wie dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. S. 2542) und dem neuen Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, GVBl. LSA S.599.

Weiterhin sind Erfahrungen und Erkenntnisse aus der täglichen Praxis der Umsetzung der einschlägigen naturschutzrechtlichen Regelungen in dem Entwurf verarbeitet worden.

Das Ziel des Neuerlasses der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) besteht darin, ein handhabbares Instrument zum Erreichen eines möglichst ausgewogenen Ausgleichs von unterschiedlichen Interessen unter der Prämisse der Erhaltung des Geschützten Landschaftsbestandteils „Bäume in der Stadt Halle (Saale)“ zu installieren.

2. Wesentliche Änderungen

Im Wesentlichen sind folgende Schwerpunkte der Änderung gegenüber der z. Z. geltenden Baumschutzsatzung vom 22.07.1998 zu nennen. Eine ausführliche naturschutzfachliche Begründung zum Satzungsentwurf enthält die Anlage 2 zu dieser Vorlage:

Neufassung des Geltungsbereiches (§ 2)

Neubestimmung des Schutzgegenstands (§ 3)

Neuaufnahme einer Regelung für Schutz- und Pflegemaßnahmen an Bäumen (§ 5)

Neubestimmung der Kriterien für den Erlass von Ausnahmen/Befreiungen von den satzungsrechtlichen Verboten (§ 8)

Neuregelung der Ersatzforderungen bei erteilten Ausnahmen/Befreiungen und zur Folgenbeseitigung (§ 9).

Zu § 2 und § 3:

Der Satzungsentwurf sieht dabei vor, ausschließlich Bäume nach den Vorgaben des § 2 unter Schutz zu stellen, ein Neuerlass als „Gehölzschutzsatzung“ ist dagegen nicht beabsichtigt.

Nach Auffassung der Verwaltung ist der Bestand an Sträuchern in Halle (Saale) nicht gefährdet, weitere naturschutzrechtliche Regelungen (z.B. § 39 BNatSchG- allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) sorgen außerdem für einen ausreichenden Schutz.

Auch dem mehrfach in die Diskussion eingebrachten Ansinnen, satzungsrechtlichen Baumschutz erst ab einer bestimmten Grundstücksgrenze vorzuschreiben bzw. Grundstücken mit Ein- bzw. Zweifamilienhäusern eine Sonderbehandlung gegenüber anderen (bebauten) Grundstücken zukommen zu lassen, wird mit dem vorgelegten Entwurf nicht gefolgt.

Eine solche Regelung gefährdet durch die Wahl eines willkürlichen Maßstabes für verwaltungsbehördliches Handeln das verfassungsrechtliche Gebot, den Satzungsinhalt durch vernünftige, einleuchtende aus der Natur der Sache sich ergebende Sachgründe zu rechtfertigen. Demzufolge müssen Entscheidungen nicht aus einem Automatismus heraus, sondern aus der verantwortungsvollen und sachgrundbezogenen Einzelfallprüfung getroffen werden. Zudem besteht die Gefahr, dass bei der Herausnahme großer Bereiche aus dem Geltungsbereich der Satzung dieselbe letztendlich ins Leere läuft.

Hinsichtlich des veränderten Schutzgegenstandes soll darauf verwiesen sein, dass zukünftig Nadelbäume (mit Ausnahme der Eibe) und aggressive Neophyten aus diesem herausgenommen worden sind; Obstbäume sind nur außerhalb umfriedeter Grundstücke geschützt. Auch ist der Schutzgegenstand vereinheitlicht, Bäume sollen zukünftig erst ab einem Stammumfang von 50 cm dem Schutz der Satzung unterliegen.

Zu § 5:

§ 22 BNatSchG erlaubt, in der Erklärung zur Unterschutzstellung, u. a. die zur Erreichung des Schutzzweckes notwendigen Gebote und Verbote sowie soweit erforderlich, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zu bestimmen. Deshalb ist ein entsprechender Tatbestand wieder in die Satzung aufgenommen worden, um unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses den Baumeigentümer anzuhalten, mit zumutbarem Aufwand für die Erhaltung der Bäume seines Grundstücks Sorge zu tragen.

Zu § 8:

Hier ist im Interesse einer Vermeidung von Konfliktpotenzial bei der Anwendung der Dispensnormen eine Neuregelung von Ausnahme- und Befreiungsvorschriften vorgenommen worden. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Ausnahme vor, besteht regelmäßig Rechtsanspruch auf eine Erteilung. Im Bereich der Befreiung (§ 9 Abs. 2) dagegen muss eine Abwägung von unterschiedlichen Interessen erfolgen, die Behörde hat den Sachverhalt nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen und zu entscheiden. Neu aufgenommen ist hier die Möglichkeit, Befreiung von Verboten nach § 6 der Satzung zu erlangen, wenn besondere stadtgestalterische Gründe dem Erhalt eines Baumes entgegenstehen.

Im Befreiungsverfahren ist eine sorgfältige Abwägung des öffentlichen Interesses am Baumschutz und den Belangen der Stadtgestaltung vorzunehmen. Deshalb sollen diese Gründe nur dann als überwiegend angesehen werden, wenn der Stadtrat oder Planungsausschuss bzw. ggf. Ordnungs- und Umweltausschuss in Abwägung der Belange das Vorliegen solcher besonderer Gründe bestätigt haben.

Die Ermessensentscheidungen unterliegen in einem Streitfall voll der Überprüfbarkeit durch das Verwaltungsgericht.

Zu § 9:

Eine wesentliche Überarbeitung hat die Regelung der Ersatzleistungen im Fall der Entfernung von Bäumen erfahren. So ist die bislang geregelte komplizierte und unpraktikable Berechnung eines Ersatzes nach der Anlage der geltenden Baumschutzsatzung einer handhabbaren, an der Eingriffsregelung des BNatSchG orientierten Ermittlung der Ersatzpflanzung in § 9 gewichen. Zur Entlastung der Antragsteller ist vorgesehen worden, dass Bäume der vorgesehenen Qualität selbst angezogen werden und bereits vorhandene ungeschützte Jungbäume als Ersatz anerkannt werden können.

Im Sinne eines bürgerfreundlichen und handhabbaren Umgangs mit der zukünftigen Baumschutzsatzung werden durch die Verwaltung Merkblätter erstellt und der Öffentlichkeit auf verschiedenen Wegen (Amtsblatt, Internet, ggf. Flyer) bekannt gemacht werden. Ein Merkblatt wird u. a. auch inhaltliche Informationen zu anerkannten Regeln der Technik, wie z. B. die DIN 18920 und die RAS- LP 4, welche Richtlinien zum Schutz von Bäumen darstellen, enthalten.

Anlagen:

Baumschutzsatzung (Anlage 1)
Synopsis (Anlage 2)
Abwägungen (3 Tabellen) (Anlage 3)
Merkblatt (Anlage 4)